



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl AfD**
vom 21.10.2020

Übernahme von Schmerzensgeld bei verletzten Polizeibeamten durch den Freistaat

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Anträge wurden seit 2015 durch Polizeibeamte gestellt, bei denen der Freistaat Bayern für die Schmerzensgeldansprüche gem. Art. 97 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) aufkommen sollte? 2
- 1.2 Wie viele der in 1.1 aufgeführten Anträge wurden bewilligt (bitte die jeweiligen Forderungssummen und Auszahlungssummen angeben)? 2
- 1.3 Wie viele der in 1.1 aufgeführten Anträge wurden abgelehnt (bitte die jeweiligen Forderungssummen und Ablehnungsgründe angeben)? 2

- 2.1 Wer, seitens des Freistaates, entscheidet über die Höhe der Auszahlung des Schmerzensgeldes? 2
- 2.2 Folgte der Freistaat immer den Zahlungsforderungen der betroffenen Polizeibeamten (bitte mögliche Gründe für eine Nicht- bzw. geringere Auszahlung angeben)? 2
- 2.3 In wie vielen Fällen wurde weniger Schmerzensgeld an die betroffenen Polizeibeamten ausgezahlt, als zuvor durch diese gefordert wurde (bitte die Forderungssummen, die jeweiligen Auszahlungssummen und Gründe für die Entscheidung anführen)? 2

- 3.1 In wie vielen Fällen wurde eine Schmerzensgeldzahlung durch den Freistaat zunächst abgelehnt und die Entscheidung des Freistaates in einer späteren Verhandlung durch das Verwaltungsgericht oder andere Gerichte gekippt, wodurch es dann doch zu einer Zahlung kam (bitte den Gang des jeweiligen Verfahrens anführen)? 3
- 3.2 Was waren die jeweiligen Gründe für die Ablehnung der unter 3.1 genannten Anträge seitens des Freistaates? 3
- 3.3 Wie hoch waren die jeweils geforderten Schmerzensgelder in den unter 3.1 genannten Fällen? 3

- 4.1 In wie vielen Fällen wurde eine Schmerzensgeldzahlung abgelehnt, welche bei einer Gerichtsverhandlung festgelegt wurde? 3
- 4.2 In wie vielen Fällen wurde o. g. Schmerzensgeld erst ausbezahlt, nachdem dies vor einem Verwaltungsgericht verhandelt wurde? 3
- 4.3 Warum wurde die Zahlung vorher abgelehnt bzw. mit welcher Begründung wurde das gerichtlich festgelegte Schmerzensgeld nicht ausbezahlt? 3

- 5.1 Wie lange dauerte es in den unter 1.1 genannten Fällen von der Antragstellung bis hin zur Auszahlung des geforderten Schmerzensgeldes (bitte die jeweilige Dauer der einzelnen Fälle angeben)? 3
- 5.2 Welche Straftaten gingen den unter 1.1 genannten Fällen voran, weshalb es zu einer Schmerzensgeldforderung kam? 3
- 5.3 Welche jeweiligen Verletzungen aus diesen Straftaten gingen den unter 1.1 genannten Fällen voran, weshalb es zu einer Schmerzensgeldforderung kam? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 19.11.2020

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung verurteilt jede Form von Gewalt gegenüber Bediensteten des öffentlichen Dienstes. Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung ihres Dienstes tätlich angegriffen und verletzt werden, erhalten deshalb einen umfassenden Schutz im Rahmen der gesetzlichen Dienstunfallfürsorge für die Verletzungsfolgen. Dieser Schutz wird seit 2015 ergänzt durch die Möglichkeit der Erfüllungsübernahme uneinbringlicher Schmerzensgeldansprüche zur Vermeidung unbilliger Härten. Mit der gesetzlichen Regelung des Art. 97 BayBG war Bayern seinerzeit bundesweiter Vorreiter beim Schutz seiner Beamtinnen und Beamten.

- 1.1 Wie viele Anträge wurden seit 2015 durch Polizeibeamte gestellt, bei denen der Freistaat Bayern für die Schmerzensgeldansprüche gem. Art. 97 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) aufkommen sollte?**
- 1.2 Wie viele der in 1.1 aufgeführten Anträge wurden bewilligt (bitte die jeweiligen Forderungssummen und Auszahlungssummen angeben)?**
- 1.3 Wie viele der in 1.1 aufgeführten Anträge wurden abgelehnt (bitte die jeweiligen Forderungssummen und Ablehnungsgründe angeben)?**

In insgesamt 496 Fällen (Stand 09.11.2020) wurde Antrag auf Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeld gem. Art. 97 BayBG gestellt, in 481 Fällen waren die Antragsteller Polizeibeamte. In insgesamt 76 Fällen fielen die Sachverhalte in einen Zeitraum vor Inkrafttreten der Norm und waren damit nicht vom zeitlichen Anwendungsbereich der Norm erfasst. Von den insgesamt verbleibenden 420 Fällen wurden 228 Anträge bewilligt, 169 Anträge abgelehnt, 23 Anträge anderweitig bspw. durch Rücknahme erledigt und 76 Fälle sind derzeit offen. Der durchschnittliche Forderungsbetrag liegt bei rund 1.900 Euro, der durchschnittliche Leistungsbetrag bei rund 1.880 Euro. Die Erfüllungsübernahme konnte nicht erfolgen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 97 BayBG nicht erfüllt waren oder Fristen versäumt wurden.

- 2.1 Wer, seitens des Freistaates, entscheidet über die Höhe der Auszahlung des Schmerzensgeldes?**
- 2.2 Folgte der Freistaat immer den Zahlungsforderungen der betroffenen Polizeibeamten (bitte mögliche Gründe für eine Nicht- bzw. geringere Auszahlung angeben)?**
- 2.3 In wie vielen Fällen wurde weniger Schmerzensgeld an die betroffenen Polizeibeamten ausgezahlt, als zuvor durch diese gefordert wurde (bitte die Forderungssummen, die jeweiligen Auszahlungssummen und Gründe für die Entscheidung anführen)?**

Für Anträge zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeld nach Art. 97 BayBG ist das Landesamt für Finanzen zuständig. Eine Erfüllungsübernahme richtet sich nach dem zivilrechtlich zuerkannten Schmerzensgeld, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 97 BayBG vorliegen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 97 BayBG nicht erfüllt, kann eine Erfüllungsübernahme nicht erfolgen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

- 3.1 In wie vielen Fällen wurde eine Schmerzensgeldzahlung durch den Freistaat zunächst abgelehnt und die Entscheidung des Freistaates in einer späteren Verhandlung durch das Verwaltungsgericht oder andere Gerichte gekippt, wodurch es dann doch zu einer Zahlung kam (bitte den Gang des jeweiligen Verfahrens anführen)?**
- 3.2 Was waren die jeweiligen Gründe für die Ablehnung der unter 3.1 genannten Anträge seitens des Freistaates?**
- 3.3 Wie hoch waren die jeweils geforderten Schmerzensgelder in den unter 3.1 genannten Fällen?**

In erster Instanz ist bisher ein verwaltungsgerichtliches Verfahren über 500 Euro rechtskräftig abgeschlossen, in dem der Kläger obsiegte. Weitere Verfahren sind noch beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

- 4.1 In wie vielen Fällen wurde eine Schmerzensgeldzahlung abgelehnt, welche bei einer Gerichtsverhandlung festgelegt wurde?**
- 4.2 In wie vielen Fällen wurde o. g. Schmerzensgeld erst ausbezahlt, nachdem dies vor einem Verwaltungsgericht verhandelt wurde?**
- 4.3 Warum wurde die Zahlung vorher abgelehnt bzw. mit welcher Begründung wurde das gerichtlich festgelegte Schmerzensgeld nicht ausbezahlt?**

Es sind keine Fälle bekannt, in denen der Freistaat Bayern die Erfüllungsübernahme abgelehnt hätte, nachdem ein Zivilrichter den Schmerzensgeldanspruch nach Grund und Höhe in einem streitigen Endurteil tatsächlich festgestellt hat oder die Feststellung im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens erfolgte.

- 5.1 Wie lange dauerte es in den unter 1.1 genannten Fällen von der Antragstellung bis hin zur Auszahlung des geforderten Schmerzensgeldes (bitte die jeweilige Dauer der einzelnen Fälle angeben)?**
- 5.2 Welche Straftaten gingen den unter 1.1 genannten Fällen voran, weshalb es zu einer Schmerzensgeldforderung kam?**
- 5.3 Welche jeweiligen Verletzungen aus diesen Straftaten gingen den unter 1.1 genannten Fällen voran, weshalb es zu einer Schmerzensgeldforderung kam?**

Im Durchschnitt beträgt die Bearbeitungsdauer rund 5 Monate.

Art. 97 BayBG setzt einen zivilrechtlich festgestellten Haftungsanspruch aufgrund eines tätlichen Angriffs voraus. Die strafrechtliche Qualifizierung des Sachverhalts ist für die Frage der Erfüllungsübernahme nicht relevant. Sie wird deshalb wie die Verletzungsfolgen durch das Landesamt für Finanzen nicht statistisch erfasst.